

Informationen zur Meldestelle bei in.Stuttgart nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Rechtsverstöße oder Straftaten aus dem beruflichen Kontext können bei unserer Meldestelle über folgende Kanäle vertraulich gemeldet werden. Unsere Meldestelle wird von der datenschutz süd GmbH als externe und unabhängige Ombudspersonen übernommen.

Telefon:	+49 151 11 53 75 30	- Sie haben bei Ihrer Meldung ausschließlich Kontakt mit den externen Personen unserer Meldestelle. - Zugang zu Ihrer Meldung haben ausschließlich die externen Personen unserer Meldestelle. - Ihre Meldung wird durch die externen Personen unserer Meldestelle vertraulich behandelt. - Bitte halten Sie sich für weitere Rückfragen durch die externen Personen der Meldestelle bereit.
E-Mail:	meldestelle@datenschutz-sued.de	
Post:	Datenschutz Süd GmbH Meldestelle in.Stuttgart Wörthstraße 15 97082 Würzburg	

Auf Wunsch kann ein persönliches Gespräch mit den externen Personen der Meldestelle vereinbart werden. Auch anonyme Meldungen sind möglich. **Bei Postversand markieren Sie das Kuvert bitte als „vertraulich“.**

Wichtig: Geben Sie bei Ihrer Meldung bitte immer **„in.Stuttgart“** mit an, damit die Meldung durch unsere externe Meldestelle eindeutig zugeordnet werden kann.

Worum geht es beim HinSchG? Wenn Personen Kenntnis von Rechtsverstößen aus dem beruflichen Kontext erhalten, geraten Sie nicht selten in einen Konflikt: Darf oder muss der Verstoß gemeldet werden oder gehen mögliche Pflichten vor? Aus Angst vor negativen Folgemaßnahmen werden dann mögliche Rechtsverstöße nicht aufgedeckt. Dem soll das Hinweisgeberschutzgesetz entgegenwirken. Wer Verstöße meldet, soll keine Konsequenzen fürchten müssen.

Was regelt das Gesetz? Das Gesetz regelt die Bereitstellung von Meldewegen für Personen zur Meldung von Missständen, von denen sie in ihrem beruflichen Kontext erfahren. Das Gesetz stellt den Hinweisgebenden unter Schutz vor etwaigen Repressalien. Es schützt die Identität des Hinweisgebenden und schafft einen strukturierten Umgang mit der Meldung und den möglichen Verstößen.

Welche Gesetzesverstöße und Straftaten können gemeldet werden? Es sind viele unterschiedliche Szenarien denkbar. Oftmals betrifft es die folgenden Bereiche: Korruption, Geldwäsche, Betrug, Bestechlichkeit, Unterschlagung, Diskriminierung und Belästigung, Missbrauch von Daten, Menschenrechtsverletzungen, Umweltverstöße u.v.m.

Aber generell gilt: Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz wird niemand geschützt, der unethisches Verhalten aufdeckt, wenn es sich nicht zugleich um einen Verstoß gegen geltendes Recht handelt.

Wer kann die Meldung machen? Jede Person, die von solchen Verstößen Kenntnis erlangt.

Wer arbeitet bei Datenschutz Süd? Die Datenschutz Süd GmbH betreibt unabhängig unsere Meldestelle. Die bei der Datenschutz Süd tätigen Mitarbeiter verfügen über die notwendige juristische Fachkunde. Das betrifft die Kenntnis über das HinSchG, insbesondere die zu beachtenden Verfahrensvorschriften. Die zuständigen Personen zeichnen sich zudem durch vertiefte Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes, Compliance sowie des Wirtschafts- und Strafrechts aus.

Die Mitarbeiter der Datenschutz Süd sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und bezüglich der Erfüllung der Aufgaben nach dem HinSchG keinen Weisungen unterworfen.

Was passiert nach der Meldung? Datenschutz Süd als unsere Meldestelle bestätigt den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen und prüft, ob der gemeldete Verstoß in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt. Unsere Meldestelle hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und bittet die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen. Die Meldestelle leitet ggf. angemessene Maßnahmen ein und gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten Rückmeldung über geplante oder ergriffene Maßnahmen und deren Gründe, soweit durch diese Rückmeldung die Ermittlungen oder beteiligte Personen nicht beeinträchtigt werden.

Wie ist die hinweisgebende Person geschützt? Die hinweisgebende Person genießt einen weitgehenden Schutz. Es besteht insbesondere ein generelles Repressalienverbot. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Wird hiergegen verstoßen, hat die hinweisgebende Person einen Schadensersatzanspruch. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Informationen ist die Person hingegen nicht geschützt. Die hinweisgebende Person muss also hinreichend Grund zur Annahme haben, dass ein Missstand, der unter den Anwendungsbereich des HinSchG fällt, vorliegt. Es sind objektive Anhaltspunkte erforderlich. Leichtfertige Meldungen ohne jede Substanz unterliegen nicht dem Schutz des HinSchG.

Vertraulichkeit: Für das gesamte Verfahren gilt das Vertraulichkeitsgebot. Datenschutz Süd muss Vertraulichkeit wahren im Hinblick auf die Identität der Beteiligten, d.h. der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand der Meldung sind sowie sonstigen in der Meldung genannter Personen.

Die Weitergabe von Informationen ist nur ausnahmsweise zulässig soweit es zur Ergreifung von behördlichen oder internen Folgemaßnahmen erforderlich ist. Dagegen werden hinweisgebende Personen nicht vom Vertraulichkeitsgebot geschützt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen melden.

Datenschutz: Ausführliche Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten der bei einer Meldung betroffenen Personen (Zwecke, Rechtsgrundlagen, Löschfristen etc.) können gesondert abgerufen werden, oder unter:

